Deutscher Bundestag **Drucksache 16/11413**

16. Wahlperiode 17. 12. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10994 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

A. Problem

Das Agrarstatistikgesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Erhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben an die neuen Rahmenbedingungen des europäischen Statistikrechts anzupassen. Dies ist Anlass für weit reichende Änderungen im Gesamtkonzept der Erhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Damit sollen die Grundausrichtung der früheren Novellen des Gesetzes fortgesetzt und die Auskunftspflichtigen so weit als möglich entlastet werden.

Andererseits macht das künftige EG-Recht Ausweitungen im Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebungen sowie die Durchführung einer neuen Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Jahr 2010 notwendig.

Im Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz ist eine Folgeänderung vorzunehmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt im Zehnjahreszeitraum 2010 bis 2019 zu einer geringfügigen Entlastung des Statistischen Bundesamtes. Auswirkungen auf die in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Ausgaben für das Statistische Bundesamt ergeben sich hieraus nicht. Auch die statistischen Landesämter werden auf mittlere Sicht entlastet.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf wird ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Bürokratielasten der Wirtschaft geleistet.

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft
Im Agrarstatistikgesetz werden fünf neue Informationspflichten eingeführt. Von 53 bestehenden Informationspflichten werden sechs geändert (drei Vereinfachungen, drei Ausweitungen) und 32 aufgehoben. Die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft werden netto um rd. 1,3 Mio. Euro reduziert.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger
Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Bürokratiekosten der Verwaltung
Der Gesetzentwurf enthält zwei neue Informationspflichten der Verwaltung. Drei Informationspflichten werden ausgeweitet, eine wird vereinfacht und vier Informationspflichten werden aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10994 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

I. In Artikel 1 Nr. 4 werden in § 6 Nr. 2 die Wörter „den Ländern Baden-Württemberg und“ gestrichen.

II. In Artikel 1 Nr. 7 wird § 27 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an Schweinen: die Zahl der Tiere nach den Kategorien in Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. EU Nr. L 321 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,“.

2. In Nummer 15 wird die Angabe „Nr. …/2008“ durch die Angabe „Nr. 1166/2008“ ersetzt.

III. In Artikel 1 Nr. 17 wird in § 93 Abs. 2 Nr. 5 die Angabe „vom … 200… (BGBl. I S. …)“ durch die Angabe „vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260)“ ersetzt.

IV. In Artikel 1 Nr. 21 wird in § 97a Abs. 1 der Satzteil vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2) werden im Zeitraum März bis September 2009 bei den Betrieben nach § 91 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung und bei Betrieben mit einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder mit mindestens 20 Ziegen folgende Angaben erhoben:“.

V. Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Zahl und das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach Art, Herrichtungsform und Angebotszustand.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.“‘

VI. In Artikel 2 Nr. 8 wird in § 91 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „Nr. …/2008“ durch die Angabe „Nr. 1166/2008“ ersetzt.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken Vorsitzende	**Franz-Josef Holzenkamp** Berichterstatter	**Dr. Wilhelm Priesmeier** Berichterstatter	**Hans-Michael Goldmann** Berichterstatter
	Dr. Kirsten Tackmann Berichterstatterin	**Cornelia Behm** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10994** in seiner 193. Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Agrarstatistikgesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Erhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben an die neuen Rahmenbedingungen des europäischen Statistikrechts anzupassen. Die diesbezüglichen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zum einen

– über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates

und zum anderen

– über Viehbestands- und Fleischstatistiken

werden in absehbarer Zeit verkündet. Dies ist Anlass für weit reichende Änderungen im Gesamtkonzept der Erhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Damit sollen die Grundausrichtung der früheren Novellen des Gesetzes fortgesetzt und die Auskunftspflichtigen so weit als möglich entlastet werden.

Andererseits macht das künftige EG-Recht Ausweitungen im Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebungen sowie die Durchführung einer neuen Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Jahr 2010 notwendig.

Weitere Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind:

– Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage zu Emissionen von Klimagasen aus landwirtschaftlichen Quellen,
– Übernahme von durch Rechtsverordnung vorgenommenen Einschränkungen bzw. Aktualisierungen von Erhebungsinhalten als gesetzliche Regelung,
– Straffung von Verwaltungsaufgaben,
– Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten erhobener Daten.

Im Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz ist eine Folgeänderung vorzunehmen.

III. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft und stellt fest, dass mit dem Entwurf von den bisher 53 Informationspflichten des Agrarstatistikgesetzes sechs Informationspflichten geändert und 32 Pflichten aufgehoben werden. Fünf Informationspflichten der Wirtschaft werden aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben neu eingeführt. Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass sich aus diesen Änderungen eine Kostenentlastung der Wirtschaft von jährlichen rund 1,3 Mio. Euro netto ergibt. Diese Entlastung entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten des Agrarstatistikgesetzes um 25 Prozent. Der Regelungsentwurf enthält zudem zwei neue und fünf geänderte Informationspflichten der Verwaltung. Vier Informationspflichten der Verwaltung werden aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass das Ressort die Auskunftspflichtigen entlastet. Dabei ist positiv hervorzuheben, dass insbesondere kleinere landwirtschaftliche Betriebe von Auskunftspflichten befreit werden. Vor diesem Hintergrund hat er im Rahmen seines Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Zudem sieht er den grundsätzlichen Ansatz einer Überprüfung der Statistikpflichten vor allem mit Blick auf Entlastungspotentiale für kleinere Betriebe als empfehlenswert für alle Bundesressorts.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10994 in seiner 82. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10994 in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10994 in seiner 93. Sitzung am 17. Dezember 2008 abschließend beraten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** legte dar, man halte den sich abzeichnenden Strukturwandel für berichtswürdig. Dieser werde durch die Erhebung nun nicht mehr so abgezeichnet. Dennoch beinhalte der Gesetzentwurf positive Entwicklungen, etwa die Erfassung von Klimagasemissionen. Daher stimme man diesem zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, den vorliegenden Gesetzentwurf lehne man ab. Zwar werde die Reduzierung des Bürokratieaufwandes grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehe die Reduzierung der Bürokratiekosten von 5,3 Mio. Euro auf lediglich 4 Mio. Euro in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen des Gesetzes. Kritikwürdig

sei weiterhin, dass infolge der Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen von zwei auf fünf Hektar kleine Betriebe, etwa Nebenerwerbslandwirtschaft, nicht mehr vorkämen. Dies kennzeichne die Haltung der Bundesregierung in Bezug auf Agrarpolitik und Agrarstruktur. Abzulehnen sei ferner die Degradierung der Gartenbauerhebung zu einer Kann-Erhebung, was zu einer schleichenden Eliminierung des Gartenbaus führe.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10994 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Begründung der Beschlussempfehlung

Begründung

Zu Nummer I

Mit der Streichung wird einem Vorschlag des Bundesrats Rechnung getragen, die betreffende Sonderregelung im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung für Baden-Württemberg zu streichen.

Zu Nummer II

Nach der nun erfolgten Verkündung der genannten Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union sind Verweise auf diese Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer III

Nach der inzwischen erfolgten Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren wird die Angabe der Fundstelle vervollständigt.

Zu Nummer IV

Mit der Änderung wird einem rechtsförmlichen Anliegen des Bundesrats entsprochen.

Zu Nummer V

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrats zugestimmt, die jährliche Erhebung der monatlichen Schlachtkapazität der Geflügelschlachtereien zu streichen.

Zu Nummer VI

Nach der nun erfolgten Verkündung der genannten Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union ist der Verweis auf diese Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333